

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

4. Jahrgang, Sonderausgabe

Dienstag, den 23. Dezember 2014

Amtlicher Teil

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top.:	15
öffentlich:	X
Sitzungsvorlage Nr.:	148/14
Sitzungsdatum:	16.12.2014
Betreff:	Beratung ggf. Beschlussfassung zur Einstufung der Verkehrsanlagen für den Ortsteil Wörlitz
Gegenstand:	Feststellung der Straßentypen und Längen
Sachbearbeiter:	Herr Illmer Bauamt
Anlagen:	
Vorberatung:	
Gremium:	OR Wörlitz
Datum:	26.11.2014
öff.:	X
Vorlagenart:	Beschlussempfehlung

Ergebnis/Abstimmung:

Ja	3
Nein	0
Enth.	2
Anhörung	X

Begründung:

Zur Bildung des Mischsatzes für die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz (Rahmensatzung) ist es erforderlich die Verkehrsbedeutung und die Länge der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlage festzustellen.

Letztmalig erfolgte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates am 17.12.2013.

Straßentypen:	Anliegerstraße - A Haupterschließungsstraße - HE Hauptverkehrsstraße - HV
---------------	---

Anliegerstraßen	Straßenklasse	Länge der Fahrbahn in m	Länge des Gehweges in m
Alter Wall	Gemeindestraße	620	0
Grabengasse	Gemeindestraße	371	300
Hainichtengasse	Gemeindestraße	517	233
Holzweg	Gemeindestraße	202	202
Kurzer Weg	Gemeindestraße	218	96
Querstraße	Gemeindestraße	205	205
Neuer Wall	Gemeindestraße	111	111
Siedlung Bergstücken	Gemeindestraße	785	290
Amtsgasse	Gemeindestraße	249	155
Angergasse	Gemeindestraße	505	505
Förstergasse	Gemeindestraße	178	178
Kirchgasse	Gemeindestraße	254	238
Horstdorfer Weg	Gemeindestraße	215	0
Oberforst	Gemeindestraße	90	90
Wörlitzer Markt	Gemeindestraße	199	199
Summe		4719	2802

Haupterschließungsstraßen	Straßenklasse	Länge der Fahrbahn in m	Länge des Gehweges in m
Erdmannsdorffstraße	Gemeindestraße	655	655
Am Bahnhof	Gemeindestraße	110	40
Bahnhofstraße	Gemeindestraße	485	395
Bergstückenweg	Gemeindestraße	770	350
Mühlweg	Gemeindestraße	356	277
Neue Reihe	Gemeindestraße	60	60
Summe		2436	1777

Hauptverkehrsstraßen	Strassenklasse	Länge der Fahrbahn in m	Länge des Gehwege in m
Georg-Forster-Straße	Kreisstraße K2042	0	309
Lambsheimer Straße	Kreisstraße K2042	0	280
Neue Reihe	Kreisstraße K2042	0	349
Riesigker Straße	Kreisstraße K2042	0	183
Erdmannsdorffstraße	Kreisstraße K2042	0	520
Summe		0	1641

Beschluss-Nr.: 121/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz stellt die Verkehrsbedeutungen und die Längen der Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit des Ortsteils Wörlitz fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	6
Der Beschluss wurde angenommen	

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG war Herr Wendt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

J. Illmer



Strömer

Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top.:	17
öffentlich:	X
Sitzungsvorlage Nr.:	144/14
Sitzungsdatum:	16.12.2014
Betreff:	Beratung ggf. Beschlussfassung zur Kalkulation des Mischsatzes für die wiederkehrende Straßenausbeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz des Ortsteils Wörlitz
Gegenstand:	Kalkulation des Mischsatzes bzw. Feststellung des Gemeindeanteils
Sachbearbeiter:	Herr Illmer Bauamt
Anlagen	
Vorberatung:	
Gremium:	OR Wörlitz
Datum:	26.11.2014
öff.:	X
Vorlagenart:	Beschlussempfehlung

Ergebnis/Abstimmung:

Ja	3
Nein	0
Enth.	2
Anhörung	X

Begründung:

Der Gemeindeanteil wird in der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteils Wörlitz (Rahmensatzung) festgesetzt. Mit der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist der Gemeindeanteil als Mischsatz zu berechnen.

Grundlage für die Berechnung des Mischsatzes ist die Einstufung der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit.

Mischsatzkalkulation des Ortsteils Wörlitz:

Anliegerstraße	Länge der Straße	Anteil der Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	4719	25,00%	1179,75
Gehweg	2802	25,00%	700,5
Haupterschließungsstraße	Länge der Straße	Anteil der Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	2436	60,00%	1461,6
Gehweg	1777	40,00%	710,8
Hauptverkehrsstraße	Länge der Straße	Anteil der Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	/	entfällt	/
Gehweg	1641	50,00%	820,5

Berechnung der Längen aller Bestandteile:

	gekürzt		
Anliegerstraße	7521	1880,25	
Haupterschließungsstraße	4213	2172,4	
Hauptverkehrsstraße	1641	820,5	
	13375	4873,15	
		%	
	<u>100*4873,15</u>	36,43476636	Stadt
	13375	63,56523364	Anlieger

Beschluss-Nr.: 122/2014/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt den Mischsatz bzw. die Feststellung des Gemeindeanteils in Höhe von **36 %** für die wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz (Rahmensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	6

Der Beschluss wurde angenommen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA war Herr Wendt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Strömer

Strömer
Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Top.:	17
öffentlich:	X
Sitzungsvorlage Nr.:	142/14
Sitzungsdatum:	16.12.2014
Betreff:	Beratung ggf. Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum Wörlitz des Ortsteils Wörlitz - Rahmensatzung
Gegenstand:	Beschluss zur Rahmensatzung
Sachbearbeiter:	Herr Illmer Bauamt
Anlagen:	Satzungsentwurf
Vorberatung:	
Gremium:	OR Wörlitz
Datum:	26.11.2014
öff.:	X
Vorlagenart:	Beschlussempfehlung
Ergebnis/Abstimmung:	
Ja	3
Nein	0
Enth.	2
Anhörung	X

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 29.07.2014 wurde mit Beschluss Nr.: 075/2014 beschlossen, dass der Beschluss über die Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen des gesamten Stadtgebietes bis zur Klärung der endgültigen Rechtssicherheit dieser Satzung, ausgesetzt wird. Alle bisher vorhandenen einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzungen sind wieder in Kraft zu setzen.

Im beigefügten Satzungsentwurf wurde aufgrund der neuen Rechtsprechung, die Präambel und der Geltungsbereich gemäß § 1 angepasst.

Des Weiteren erfolgte eine Aktualisierung der im § 14 (2) enthaltenen Durchschnittsfläche und der in der Anlage zur Abrechnungseinheit angegebenen Flurstücke. Die erlassenen Änderungssatzungen zur Rahmensatzung der Stadt Wörlitz vom 28.08.2008 wurden beim Satzungsentwurf berücksichtigt. Aufgrund neuer gerichtlicher Erkenntnisse ist das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung im § 17 (2) auf den 01.01.2014 anzupassen.

Beschluss-Nr.: 123/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz- Rahmensatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	6
Der Beschluss wurde angenommen.	

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA war Herr Wendt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Strömer



Strömer
Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

(Rahmensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Wörlitz.

§ 2**Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen,
Beitragstatbestand**

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemein-

deanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 3**Abrechnungseinheit**

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

§ 4**Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Wörlitz hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Fläche;

3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;

5. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

a) Randsteinen und Schrammborden,

b) Rad- und Gehwegen,

c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

d) Beleuchtungseinrichtungen,

e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,

f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 5 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde für den Ortsteil Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 %.

§ 6 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

(1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegene Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Geschossflächen, die sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach §§ 7 - 9. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach § 10.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht 0,80
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt 0,80
 - c) nur Friedhöfe gestattet 0,50
 - d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt 0,50
 - e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet 0,25
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (4) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 30 v.H. erhöht.

§ 9 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 dieser Satzung anzuwenden.

§ 10 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

1. Wochenendhaus-, Kleingartengebiete 0,2
2. Kleinsiedlungsgebiete 0,4
3. Campingplatzgebiete 0,5
4. Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei
 - a) einem zulässigen Vollgeschoss 0,5
 - b) zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8
 - c) drei zulässigen Vollgeschossen 1,0
 - d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1
 - e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2
5. Kern- und Gewerbegebiete bei
 - a) einem zulässigen Vollgeschoss 1,0
 - b) zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6
 - c) drei zulässigen Vollgeschossen 2,0
 - d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2
 - e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4
6. Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

(2) Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

(3) Bei Grundstücken, die

1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplätze u.ä.), gilt 0,2
 2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,8
 3. als Friedhof genutzt werden, gilt 0,5
 4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, gilt 0,5
 5. als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, gilt 0,25
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) In Gebieten, die als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v.H. erhöht. In anderen Gebieten gilt diese Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzt werden.

§ 11

Geschossfläche im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

1. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 0,0167
2. Gartengrundstücke 0,2
3. Kleinsiedlungsgebiete 0,4
4. Campingplatzgebiete 0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen dividiert durch 0,4. Sind die nach Satz 1 ermittelten Geschossflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, so ist diese für die Beitragsermittlung in Ansatz zu bringen.

§ 12

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 14

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 918 qm liegt, deren Grundstücksfläche also 1.193 qm oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.193 qm voller Beitrag
 - die Grundstücksfläche zwischen 1.193 qm und 1.836 qm (= doppelte Durchschnittsfläche) wird nur mit 30 % angesetzt
 - die Grundstücksfläche zwischen 1.836 qm und 2.754 qm (= dreifache Durchschnittsfläche) wird nur mit 20 % angesetzt.
 - die restliche Grundstücksfläche über 2.754 qm wird für die Berechnung nicht herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Es wird davon abgesehen, Straßenausbaubeiträge zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist (§ 14 Abs. 1 KAG LSA).

§ 16

Überleitungsregelungen gem. § 6a Abs. 7 und 8 KAG LSA

(1) Für die Fälle, in denen vor und nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsbeiträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Gleiches gilt auch für Beiträge nach § 6 KAG LSA.

(2) Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach § 6 KAG LSA, sind die vor der Umstellung geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen.

Angerechnet werden dabei die geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ab der Entrichtung des ersten wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages, höchstens gesehen auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

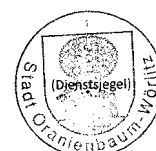
(1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 3 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hingewiesen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.2008, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.12.2014



Zimmermann
Bürgermeister



Anlage**zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz**

Die Abrechnungseinheit für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem Plan der Abrechnungseinheit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz im Maßstab 1:2000/ 1:4000. Betroffen sind sämtliche Straßen in der Abrechnungseinheit. Die Grenz- bzw. Endlinien werden wie folgt beschrieben:

Pkt.	Straße	Richtung	Endlinie: 90 Grad zur Fahrtrichtung über Fahrbahnbreite am Schnittpunkt der Straße mit der stadtauswärtigen Grenze	Flur	Flurstück
A	Erdmannsdorfstraße	Park-Westen	Ende Erdmannsdorfstraße - Eichenkranz - Gebäudeende (Straßendurchfahrt)	14	90
B	Neuer Wall	Park-Nord-Ost	Ende östliches Grundstück	14	52; 56
C	Oberforst/Zedernweg	Park-Nord-Ost	Ende Grundstück AWO/ Erdmannsdorfstraße 228a	15	174/2
D	Riesigker Straße	Riesigk-Ost	Ende Riesigker Straße Nr. 9	15	131/14
E	Horstdorfer Weg	Horstdorf-Süden	Ende Telekom-Grundstück Horstdorfer Weg 2a	15	66/4
F	Lambsheimer Straße	Griesen-Süden	Mühlweg 23	15	23/17
G	Georg-Forster-Straße	Griesen-Süden	Bergstücken-Georg-Forster-Straße-Hainichtengasse (Gemarkungsgrenze)	13	59
H	Alter Wall	Süd-Westen	Ende Hainichtengasse 137b	13	223
I	Angergasse	Süd-Westen	Ende Gänseanger	14	23

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.12.2014



Zimmermann
Bürgermeister

Die dazugehörige Planzeichnung finden Sie auf Seite 10.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

über die Auslegung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz (Rahmensatzung) einschließlich des Planes im Maßstab 1 : 2000

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz (Rahmensatzung) beschlossen.

Die Satzung einschließlich des Planes im Maßstab 1 : 2000 liegen

vom 12.01.2015 bis 13.02.2015

im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum), 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, 17.12.2014



Zimmermann
Bürgermeister

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top.: 18
öffentlich: X
Sitzungsvorlage Nr.: 146/14
Sitzungsdatum: 16.12.2014
Betreff: Kalkulation des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Wörlitz 2014

Gegenstand:
Sachbearbeiter: Herr Illmer
 Bauamt

Anlagen
Vorberatung:
Gremium OR Wörlitz
Datum 26.11.2014
öff.: X
Vorlagenart: Beschlussempfehlung

Ergebnis/Abstimmung:

Ja 3
 Nein 0
 Enth. 2
 Anhörung X

Begründung:

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen.

Die im Haushaltsjahr 2014 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 47.811,79 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von 30.599,55 EUR zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren.

Der Anteil des Ortsteils Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36,00 %.

Beschluss-Nr.: 124/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2014 zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz“ und zur „Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz für das Jahr 2014“, wie folgt:

Gesamtaufwand 2014	47.811,79 EUR
Beitragsfähige Kosten 2014	30.599,55 EUR
darunter:	
Gemeindeanteil (36,00 %)	17.212,24 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen (64,00 %) 30.599,55 EUR
 Summe der Geschossflächeneinheiten **299.271,08 m²**
Beitragssatz der Anlieger 0,1022 EUR/m²

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde

Anwesende:	17
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	6
Der Beschluss wurde angenommen.	

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA war Herr Wendt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

J. Strömer

Strömer

Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Kalkulationsübersicht

Projekt: Wörlitz
Kalkulation: 2014 - vorläufige Endabrechnung
Aktenzeichen: 60
Fertigstellung:

Aufwandsarten und Anteile der Beitragspflichtigen lt. Satzung

Konto	Aufwandsart	Verteilung	Anteil der Beitragspflichtigen
K1	Jahresinvestitionen	100.00% nach Geschossfläche	64.00 %

Berechnung des umlagefähigen Aufwandes:

Aufwandsart	Aufwand	Fördermittel	Gemeinde Soll	Gemeinde - Ist	Umlage
Jahresinvestitionen	47811.79		17 212.24	17 212.24	30 599.55
Summe	47811.79		17 212.24	17 212.24	30 599.55

Details zur Kalkulation

Aufwandart	Maßstab	Anteil %	Umlage	Einheiten	Einheitsbetrag
Jahresinvestitionen	Geschossfläche	100.00	30 599.55	299 271.08	0.10224692
Summe Einheitsbeträge			0.00	0.00	0.10224692

Kostenaufstellung nach Kostenträgern:

Kostenträger	Betrag - Soll	Betrag - Ist
Aufwand: Jahresinvestitionen		47 811.79
Gemeindeanteil lt. Satzung	17 212.24	0.00
Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		17 212.24
Umlage		30 599.55
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		1 892.05
a) Summe Gemeindeanteil lt. Satzung		17 212.24
b) Summe Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		17 212.24
c) Summe Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		1 892.05
Summe Gemeindeanteile (b+c)		19 104.29

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top.: 19
öffentlich: X
Sitzungsvorlage Nr.: 138/14
Sitzungsdatum: 16.12.2014
Betreff: Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz
Gegenstand: Beschluss der Beitragssatzsatzung
Sachbearbeiter: Herr Illmer
 Bauamt

Anlagen: Satzungsentwurf
Vorberatung:
Gremium: OR Wörlitz
Datum: 26.11.2014
öff.: X
Vorlagenart: Beschlussempfehlung

Ergebnis/Abstimmung:

Ja	3
Nein	0
Enth.	2
Anhörung	X

Begründung:

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2014 festzusetzen.

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz wird in einer besonderen Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen.

Zu beachten ist das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 13.10.2004 (2M264/04) wonach wiederkehrende Beiträge i. S. d. § 6a Abs. 1 KAG LSA nicht für solche Kalenderjahre erhoben werden können, für welche am 31. Dezember des jeweiligen Jahres keine gültige Beitragssatzung in Kraft war.

Folglich muss die Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz für das Jahr 2014 durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfolgen.

Nur unter der Beachtung des o. g. Urteils kann abgesichert werden, dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Beitragsjahr 2014 zulässig ist bzw. nicht im Nachhinein einmalige Beiträge i. S. d. § 6 Abs. 1 KAG LSA zu erheben sind.

Beschluss-Nr.: 125/2014

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz für das Jahr 2014 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,1022 EUR/m² Geschossfläche.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	6

Der Beschluss wurde angenommen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA war Herr Wendt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Strömer

Strömer
Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz für das Jahr 2014

Auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), sowie des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Wörlitz in der Fassung vom 17.12.2014 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 23.12.2014) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Gemeinde für den Ortsteil Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwandes beträgt **36,00 %**.

§ 2

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2014 in Höhe von **0,1022 EUR/m² Geschossfläche**.

§ 3

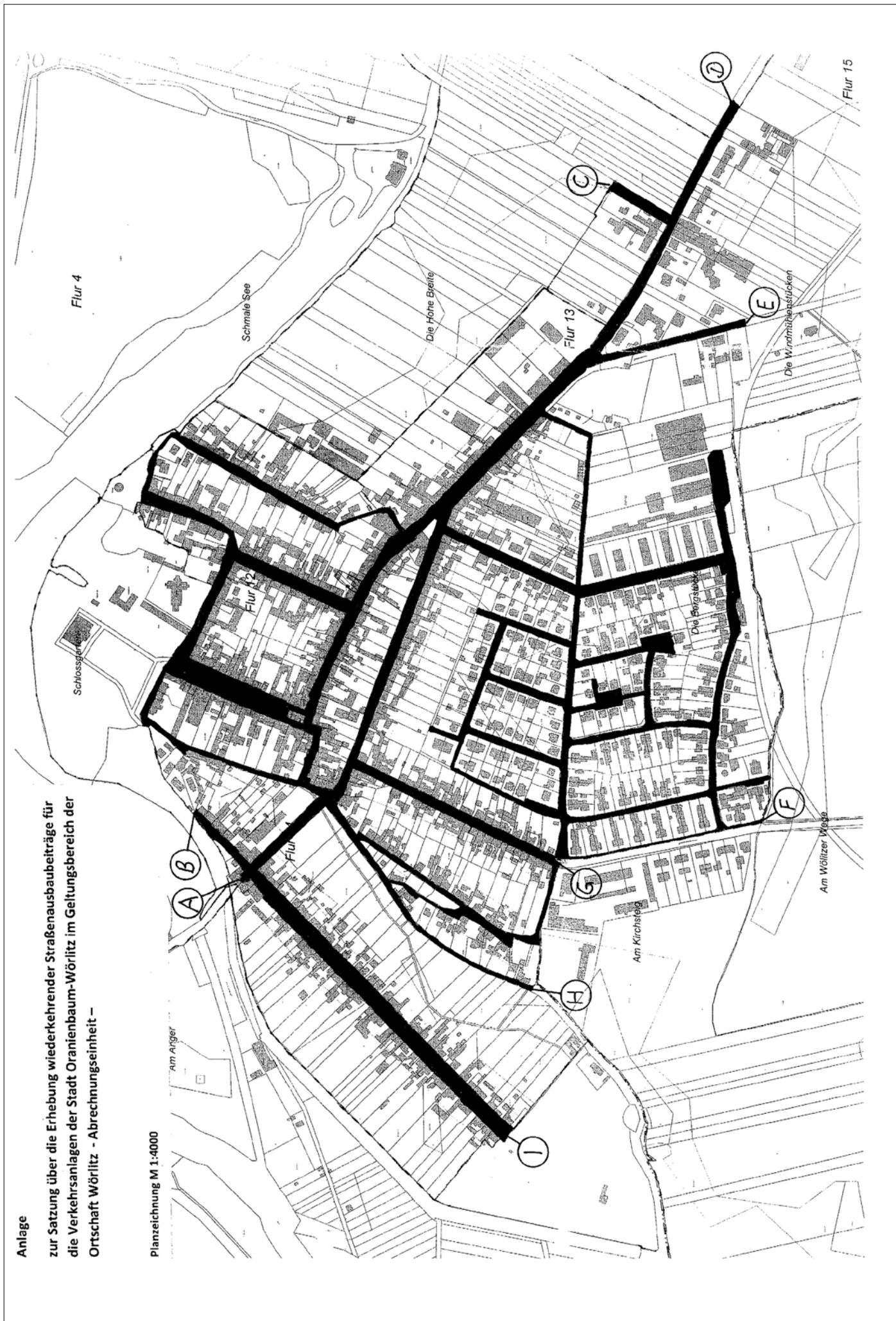
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.12.2014

Zimmermann

Zimmermann
Bürgermeister





Anlage
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für
die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der
Ortschaft Wörlitz - Abrechnungseinheit -

Planzeichnung M 1:4000



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen Teil:
Der Stadtratsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.